

# RS Vwgh 2000/9/21 98/20/0562

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2000

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1996 §23 Abs2;

## Rechtssatz

Dem Antragsteller, der den Rechtfertigungsgrund des Sammelns von Waffen glaubhaft zu machen hat, obliegt es, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und gegebenenfalls konkrete Unterlagen vorzulegen (Hinweis E 13.4.1988, 86/01/0268), die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Behauptungslast (Hinweis E 11.12.1997, 96/20/0170). Dass der Antragsteller im Laufe der Jahre aus verschiedenen Titeln in den Besitz von (verschiedenen) Faustfeuerwaffen gelangt ist, reicht für sich allein jedenfalls noch nicht aus, um ein sachlich gerechtfertigtes Interesse am Sammeln weiterer Objekte darzutun.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998200562.X05

## Im RIS seit

25.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)